

2030-1-81

**Verordnung
über die Nebentätigkeit der hamburgischen Beamten
(HmbNVO)**

Vom 14. März 1989

Fundstelle: HmbGVBl. 1989, S. 45

Änderungen

1. §§ 7, 9, 11, 12 geändert durch Verordnung vom 11. September 2001 (HmbGVBl. S. 337, 384)

Auf Grund von § 73 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 mit der Änderung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1977 Seite 367, 1986 Seite 174) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg und für die Beamten der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Nebentätigkeit

(1) Nebentätigkeit ist die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben im Sinne des § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes, die im öffentlichen Dienst wahrgenommen werden.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede nicht zu einem Hauptamt oder Nebenamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

§ 3

Öffentliche Ehrenämter

(1) ¹ Öffentliche Ehrenämter im Sinne des § 69 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz des Hamburgischen Beamtengesetzes sind

1. die in Rechtsvorschriften des öffentlichen Rechts als Ehrenämter bezeichneten Tätigkeiten,
2. die auf behördlicher Bestellung oder auf Wahl beruhende unentgeltliche Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Dienst.

² Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes umfasst nur die zum unmittelbaren Aufgabenkreis dieses Amtes gehörenden Tätigkeiten.

(2) Ehrenbeamte nehmen kein öffentliches Ehrenamt im Sinne des § 69 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz des Hamburgischen Beamtengesetzes wahr.

§ 4

Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

(1) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede für juristische Personen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder für deren Verbände ausgeübte Nebentätigkeit; ausgenommen ist eine Nebentätigkeit für öffentlichrechtliche Religionsgesellschaften oder deren Verbände.

(2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für

1. Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne des Absatzes 1 erster Halbsatz durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
3. natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des Absatzes 1 erster Halbsatz dient.

§ 5

Zulässigkeit von Nebentätigkeiten im Landesdienst

¹ Aufgaben, die für die Freie und Hansestadt Hamburg oder landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, sind grundsätzlich in ein Hauptamt einzuordnen. ² Sie sollen nicht als Nebentätigkeit zugelassen werden, wenn sie mit dem Hauptamt in Zusammenhang stehen.

§ 6

Vergütung, Unentgeltlichkeit

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. der Ersatz von Fahrkosten,
2. Tagegelder bis zur Höhe des Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsehen, oder, sofern bei Anwendung dieser Vorschriften ein Zuschuss zustehen würde, bis zur Höhe des Gesamtbetrages; Entsprechendes gilt für Übernachtungsgelder,
3. der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.

(3) Pauschalisierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 Nummer 2 übersteigen, als Vergütung anzusehen.

(4) Eine Tätigkeit ist als unentgeltlich im Sinne des § 70 Absatz 1 Nummer 1 des

Hamburgischen Beamtengesetzes und des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 dieser Verordnung anzusehen, wenn sie ohne Vergütung nach den Absätzen 1 bis 3 ausgeübt wird.

§ 7

Allgemeine Genehmigung

(1) ¹ Die Genehmigung zur Übernahme einer oder mehrerer genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten gilt allgemein als erteilt, wenn

1. die Nebentätigkeiten ohne Vergütung ausgeübt werden oder die Vergütung nach § 6 Absätze 1 bis 3 insgesamt 100 Euro in einem Monat nicht übersteigt,
2. die Nebentätigkeiten außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden,
3. die zeitliche Beanspruchung durch sämtliche von dem Beamten ausgeübten genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet
und
4. kein Versagungsgrund nach § 69 Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes vorliegt.

² Die Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, die Ausübung eines freien Berufs und die Mitarbeit bei einer dieser Nebentätigkeiten bedürfen abweichend von Satz 1 jeweils der vorherigen Genehmigung im Einzelfall.

(2) ¹ Die beabsichtigte Übernahme einer oder mehrerer nach Absatz 1 als genehmigt geltender Nebentätigkeiten ist dem Dienstvorgesetzten mindestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. ² Dabei sind Art und zeitlicher Umfang dieser Nebentätigkeiten sowie die zeitliche Beanspruchung durch sämtliche ausgeübten genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (jeweils Stundenzahl in der Woche) anzugeben.

(3) ¹ Eine nach Absatz 1 als erteilt geltende Genehmigung ist zu widerrufen, wenn durch die Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. ² Sie erlischt, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 nicht mehr erfüllt ist.

³ Das Erlöschen ist dem Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen. ⁴ Zur Fortführung der Nebentätigkeit bedarf der Beamte der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Dienstvorgesetzten.

§ 8

Abwicklung

Wird eine im Einzelfall erteilte oder eine allgemein als erteilt geltende Nebentätigkeitsgenehmigung widerrufen oder eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit untersagt, soll dem Beamten auf Antrag eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen es zulassen.

§ 9

Vergütungen für Nebentätigkeiten im

öffentlichen Dienst und Ablieferungspflicht

(1) ¹ Für eine Nebentätigkeit im Landesdienst nach § 5 Satz 1 wird grundsätzlich eine Vergütung nicht gewährt. ² Ausnahmen können bei Tätigkeiten zugelassen werden, deren unentgeltliche Ausübung dem Beamten nicht zugemutet werden kann. ³ § 10 bleibt unberührt.

(2) ¹ Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, dürfen sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten insgesamt nicht übersteigen

für Beamte in den Besoldungsgruppen	Euro (Bruttobetrag)
A 1 bis A 8	3700
A 9 bis A 12	4300
A 13 bis A 16, B 1, C 1 bis C 3, H 1 bis H 4, R 1 und R 2	4900
B 2 bis B 5, C 4, R 3 bis R 5	5500
ab B 6, ab R 6	6100.

² Maßgebend ist die Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte am Ende des Kalenderjahres befindet. ³ Innerhalb des Höchstbetrages ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen. ⁴ Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.

(3) ¹ Erhält ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Landesdienst oder für sonstige Nebentätigkeiten, die er im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt, hat er sie insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten die in Absatz 2 Satz 1 genannten Bruttobeträge übersteigen. ² Vor der Ermittlung des abzuliefernden Betrages sind von den Vergütungen abzuziehen die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nachweislich entstandenen Aufwendungen für

1. Fahrkosten,
2. Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der Beträge nach § 6 Absatz 2 Nummer 2,
3. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn (Kostenerstattung und Vorteilsausgleich),
4. sonstige Hilfeleistungen und selbst beschafftes Material.

³ Voraussetzung für den Abzug ist, dass der Beamte für diese Aufwendungen keinen Auslagenersatz erhalten hat.

(4) Vergütungen im Sinne des Absatzes 3 sind abzuliefern, sobald sie den Betrag übersteigen, der dem Beamten zu belassen ist.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst; eine nach Absatz 1 Satz 2 gewährte Vergütung ist nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit zu bemessen.

(6) § 11 bleibt unberührt.

§ 10

Ausnahmen von § 9

(1) § 9 ist nicht anzuwenden auf Vergütungen für

1. Lehr-, Unterrichts-, Vertrags- oder Prüfungstätigkeiten,
2. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
3. eine mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Professoren und Hochschulassistenten an staatlichen Hochschulen sowie Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
4. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere Ausführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,
5. Erstattung von Befundberichten, Anfertigung von Entwürfen, technische und künstlerische Oberleitung von Bauten oder für statische Berechnungen,
6. Gutachtertätigkeiten von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen dieser Personen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,
7. eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit,
8. Tätigkeiten, die während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs ausgeübt werden.

(2) § 9 Absätze 3 und 4 ist nicht anzuwenden auf Aufwandsentschädigungen, die für Tätigkeiten als Ehrenbeamter bei Gemeinden und Gemeindeverbänden gezahlt werden.

§ 11

Nebentätigkeiten als Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg in Unternehmensorganen

(1) Erhält ein Beamter Bezüge (Sitzungsgelder oder sonstige Vergütungen) für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, die er als Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg ausübt, hat er sie an die Staatskasse abzuliefern.

(2) ¹ Dem Beamten ist aus der Staatskasse eine Pauschalaufwandsentschädigung in Höhe der Bezüge zu gewähren, die das Unternehmen aus Anlass der Nebentätigkeit gezahlt hat.

² Das Gleiche gilt für den Fall, dass das Unternehmen die Bezüge an die Staatskasse abgeführt oder die Freie und Hansestadt Hamburg auf eine Abführung verzichtet hat. ³ Als Pauschalaufwandsentschädigung dürfen dem Beamten für jedes Kalenderjahr höchstens gewährt werden

- | | |
|--|------------|
| 1. als Mitglied in Organen | |
| a) bei einem Unternehmen | 1300 Euro, |
| b) bei mehreren Unternehmen | 1700 Euro, |
| 2. als ordentlichem Vorsitzenden von Organen | |
| a) bei einem Unternehmen | 2150 Euro, |
| b) bei mehreren Unternehmen (auch als Vorsitzender und als Mitglied) | 2550 Euro. |

⁴ Reichen die in Satz 3 Nummer 1 bestimmten Beträge bei einem Beamten, der Mitglied in einem zur dauernden gesetzlichen Vertretung berufenen Organ oder in mehreren solcher Organe ist, zur Deckung der dadurch entstandenen notwendigen Aufwendungen nicht aus, kann der Senat ihm eine Pauschalaufwandsentschädigung bis zur Höhe der in Satz 3 Nummer 2 genannten Beträge gewähren. ⁵ War der Beamte nicht während des ganzen

Kalenderjahres tätig, ist ihm für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der genannten Beträge zu gewähren.

(3) ¹ Schließt ein Unternehmen in einem Kalenderjahr mehrere Geschäftsjahre ab, kann der Beamte die Pauschalaufwandsentschädigung ebenso oft erhalten, wie das Unternehmen Jahresabschlüsse gefertigt und durch sie Bezüge gezahlt hat. ² Bezüge, die dem Beamten in früheren Kalenderjahren für die Tätigkeit in den abgeschlossenen Geschäftsjahren gezahlt worden sind, sind anzurechnen.

(4) Vor der Ermittlung des nach Absatz 1 abzuliefernden Betrages können die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nachweislich entstandenen Aufwendungen in entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 3 Sätze 2 und 3 abgezogen werden.

(5) Die Pauschalaufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 ist im Rahmen des § 9 Absätze 3 und 4 als Vergütung zu berücksichtigen.

(6) Die Absätze 2, 3 und 5 sind auf Staatsräte nicht anzuwenden.

§ 12

Abrechnung über Vergütungen aus Nebentätigkeiten

Die Beamten haben nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ihrem Dienstvorgesetzten eine Abrechnung über die ihnen zugeflossenen Vergütungen, Bezüge und Pauschalaufwandsentschädigungen im Sinne der §§ 9 und 11 vorzulegen; dies gilt in den Fällen des § 9 nur, wenn die Vergütungen 500 Euro (Bruttobetrag) im Kalenderjahr übersteigen.

§ 13

Übergangsregelung

¹ Beamte, denen vor dem 24. März 1966 die Ausübung von Gutachtertätigkeiten im öffentlichen Dienst gegen Vergütung allgemein genehmigt worden ist, ohne dass für die Vergütung eine Ablieferungspflicht bestand, sind von der Vorschrift des § 9 Absatz 3 Satz 1 ausgenommen. ² Dies gilt entsprechend für Amtsnachfolger der in Satz 1 bezeichneten Beamten, denen die Ausübung von Gutachtertätigkeiten im öffentlichen Dienst gegen Vergütung allgemein genehmigt wurde oder genehmigt wird.

§ 14

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft. ² Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Nebentätigkeit der hamburgischen Beamten vom 15. März 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 85 und 128) in ihrer geltenden Fassung,
2. die Verordnung über die allgemeine Genehmigung von Nebentätigkeiten vom 23. Dezember 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367).

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 14. März 1989.